



Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim, Postfach 15 20, 91405 Neustadt a.d.Aisch

## Einschreiben

An  
Gießerei Heunisch GmbH  
Hofmannstr. 25a  
91438 Bad Windsheim

## Immissionsschutz

Sachbearbeiterin: Frau Wolf

Telefon: 09161 92-4321  
Fax: 09161 92-94321  
E-Mail: sandra.wolf2@kreis-nea.de  
Zimmer: A 204

Aktenzeichen: 43.2-1711-I-2025-98

Datum: 08.01.2026

## Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes -BImSchG-; Umsetzung der TA Luft 2021

Das Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim erlässt folgenden

## B E S C H E I D:

### 1. Nachträgliche Anordnung (§ 17 BImSchG):

Für nachstehend bezeichnete Anlage bzw. Anlagenteile werden die in Nr. 2 dieses Bescheides genannten Auflagen (nachträglich) angeordnet.

Die Anlage ist nach den in Nr. 2 genannten Auflagen zu betreiben.

#### 1.1 Betreffende Anlage bzw. Anlagenteile:

Eisengießerei

#### 1.2 Standort:

Gemeinde: Bad Windsheim

Flurnummer: 101/2 (insbesondere)

Gemarkung: Külsheim

#### 1.3 Genehmigungsbedürftigkeit der Anlage nach Anhang der 4. BImSchV:

„Eisengießerei mit einer Verarbeitungskapazität an Flüssigmetall von 20 Tonnen oder mehr je Tag“,

Ziff. 3.7.1 Anhang 1 der 4. BImSchV

#### 1.4 Für die Anlage maßgebliche BVT-Schlussfolgerungen

Durchführungsbeschluss (EU) 2024/2974 der Kommission vom 29. November 2024 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen in Bezug auf Schmieden und Gießereien (Az.: C(2024) 8322).

#### 1.5 Betreiber:

Gießerei Heunisch GmbH, Hofmannstr. 25 a, 91438 Bad Windsheim

#### 2. Auflagen:

- 2.1 Das kohlenmonoxidhaltige Abgas des Kupolofens ist zu erfassen und nachzuverbrennen.
- 2.2 Die Entstehung von Schlacke soll beim Kupolofen durch prozessintegrierte Maßnahmen, zum Beispiel Einsatz von sauberem Schrott, Wahl niedrigerer Metalltemperaturen, Vermeidung von Überhitzungen, Vermeidung von langen Stehzeiten von geschmolzenem Metall im Schmelzofen, angemessenem Einsatz von Flussmitteln oder angemessener Auswahl der feuerfesten Ausmauerung, so gering wie möglich gehalten werden.
- 2.3 Emissionsbegrenzung:
  - 2.3.1 In den gereinigten Abgasen unten genannten Emissionsquellen dürfen die Massenkonzentrationen an luftverunreinigenden Stoffen bezogen auf trockenes Abgas im Normzustand die folgenden Werte nicht überschreiten:

#### Kupolofen (EQ 1):

Schadstoff	bisherige Emissionsbegrenzung	neue Emissionsbegrenzung	Rechtsgrundlage	Umsetzungsfrist
Gesamtstaub	20 mg/m <sup>3</sup>	<b>10 mg/m<sup>3</sup></b>	5.2.1 i.V.m. 6.2.3.1 TA Luft	01.12.2024
Kohlenmonoxid	0,15 g/m <sup>3</sup>	weiterhin gültig	5.4.3.7 TA Luft	-
Stickstoffoxide als (NO <sub>2</sub> )	0,35 g/m <sup>3</sup>	<b>0,25 g/m<sup>3</sup></b>	5.2.4 TA Luft	sofort
Schwefeloxide als (SO <sub>2</sub> )	0,50 g/m <sup>3</sup>	<b>0,35 g/m<sup>3</sup></b>	5.2.4 i.V.m. 6.2.3.1 TA Luft	01.12.2024
Benzol	5 mg/m <sup>3</sup>	weiterhin gültig	5.4.3.7/8 TA Luft	-
PCDD/F	0,1 ng/m <sup>3</sup>	weiterhin gültig	5.2.7.2 TA Luft	-
organische Stoffe, angeben als Gesamtkohlenstoff	-	<b>10 mg/m<sup>3</sup></b>	5.4.3.7 TA Luft i.V.m. 5.4.3.7/8 TA Luft	01.12.2029
<b>Staubinhaltsstoffe:</b>				

Blei, Nickel und seine Verbindungen (Klasse II 5.2.2 TA Luft)	0,5 mg/m <sup>3</sup>	weiterhin gültig	5.2.2 TA Luft	-
Mangan, Chrom und seine Verbindungen (Klasse III)	1 mg/m <sup>3</sup>	weiterhin gültig	5.2.2 TA Luft	-
Chrom(VI)verbindungen (Klasse I) (außer Bariumchromat und Bleichromat) als Cr, Arsen und seine Verbindungen (außer Arsenwasserstoff) als As, Cadmium und seine Verbindungen als Cd (Krebserzeugende Stoffe Klasse I)	0,05 mg/m <sup>3</sup>	weiterhin gültig	5.2.7.1.1 TA Luft	-
Nickel und seine Verbindungen (Klasse II) (außer Nickelmetall, Nickellegierungen, Nickelcarbonat, Nickelhydroxid, Nickeltetracarbonyl), als Ni (Krebserzeugende Stoffe Klasse II)	0,5 mg/m <sup>3</sup>	weiterhin gültig	5.2.7.1.1 TA Luft	-

Hinweis: Die bisher gültigen Bescheide bzgl. Emissionsbegrenzung tragen das Az. 43.2-1711-3.7-sp vom 20.12.2006 und Az. 43.2-1711-3.7-sp vom 13.03.2007.

### Induktionsöfen 1 und 2 (EQ 12)

Schadstoff	bisherige Emissionsbegrenzung	neue Emissionsbegrenzung	Rechtsgrundlage	Umsetzungsfrist
Gesamtstaub	20 mg/m <sup>3</sup>	<b>10 mg/m<sup>3</sup></b>	5.2.1 i.V.m. 6.2.3.1 TA Luft	01.12.2024
Benzol	5 mg/m <sup>3</sup>	weiterhin gültig	5.4.3.7/8 TA Luft	-
organische Stoffe, angeben als Gesamtkohlenstoff	-	<b>150 mg/m<sup>3</sup>, wobei 50 mg/m<sup>3</sup> anzustreben sind</b>	5.4.3.7 TA Luft i.V.m. 5.4.3.7/8 TA Luft	01.12.2029
<b>Staubinhaltsstoffe:</b>				
Blei, Nickel und seine Verbindungen (Klasse II 5.2.2 TA Luft)	0,5 mg/m <sup>3</sup>	weiterhin gültig	5.2.2 TA Luft	-
Mangan, Chrom und seine Verbindungen (Klasse III)	1 mg/m <sup>3</sup>	weiterhin gültig	5.2.2 TA Luft	-

Chrom(VI)verbindungen (Klasse I) (außer Bariumchromat und Bleichromat) als Cr, Arsen und seine Verbindungen (außer Arsenwasserstoff) als As, Cadmium und seine Verbindungen als Cd (Krebserzeugende Stoffe Klasse I)	0,05 mg/m <sup>3</sup>	weiterhin gültig	5.2.7.1.1 TA Luft	-
Nickel und seine Verbindungen (Klasse II) (außer Nickelmetall, Nickellegierungen, Nickelcarbonat, Nickelhydroxid, Nickeltetracarbonyl), als Ni (Krebserzeugende Stoffe Klasse II)	0,5 mg/m <sup>3</sup>	weiterhin gültig	5.2.7.1.1 TA Luft	-

Hinweis: Der bisher gültige Bescheid bzgl. Emissionsbegrenzung trägt das Az. 43.2-1711-3.7-sp vom 20.12.2006.

### Induktionsofen 3 (EQ 20):

Schadstoff	bisherigere Emissionsbegrenzung	neue Emissionsbegrenzung	Rechtsgrundlage	Umsetzungsfrist
Gesamtstaub	20 mg/m <sup>3</sup>	<b>10 mg/m<sup>3</sup></b>	5.2.1 i.V.m. 6.2.3.1 TA Luft	01.12.2024
organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff	-	<b>150 mg/m<sup>3</sup>, wobei 50 mg/m<sup>3</sup> anzustreben sind</b>	5.4.3.7 TA Luft i.V.m. 5.4.3.7/8 TA Luft	01.12.2029
<b>Staubinhaltsstoffe:</b>				
Nickel und seine Verbindungen (Klasse II 5.2.2 TA Luft)	0,5 mg/m <sup>3</sup>	weiterhin gültig	5.2.2 TA Luft	-
Chrom und seine Verbindungen, angegeben als Cr; Kupfer und seine Verbindungen, angegeben als Cu; Zinn und seine Verbindungen, angegeben als Sn (Klasse III)	1 mg/m <sup>3</sup>	weiterhin gültig	5.2.2 TA Luft	-

Hinweis: Der bisher gültige Bescheid bzgl. Emissionsbegrenzung trägt das Az. 43.2-1711 I-2015-50 vom 05.04.2016.

**Kernmacherei – Aminwäscher 1, 2 und 3 (EQ 9, 10 und 19):**

Schadstoff	bisherigere Emissionsbegrenzung	neue Emissionsbegrenzung	Rechtsgrundlage	Umsetzungsfrist
Gesamtstaub	-	<b>EQ 9 und 10: 20 mg/m<sup>3</sup></b>	5.2.1 i.V.m. 6.2.3.3 TA Luft	01.12.2026
		<b>EQ 19: 10 mg/m<sup>3</sup></b>	5.2.1 i.V.m. 6.2.3.3 TA Luft	01.12.2026
organische Stoffe, angeben als Gesamtkohlenstoff	-	<b>150 mg/m<sup>3</sup>, wobei 50 mg/m<sup>3</sup> anzustreben sind</b>	5.4.3.7 TA Luft i.V.m. 5.4.3.7/8 TA Luft	01.12.2029
Amine	5 mg/m <sup>3</sup>	weiterhin gültig	5.4.3.7/8 TA Luft	-

*Hinweis:* Der bisher gültige Bescheid bzgl. Emissionsbegrenzung trägt das Az. 43.2-1711-3.7-sp vom 20.12.2006.

**Hängebahnstrahlanlage GF (EQ 2 und 14):**

Schadstoff	bisherigere Emissionsbegrenzung	neue Emissionsbegrenzung	Rechtsgrundlage	Umsetzungsfrist
Gesamtstaub	20 mg/m <sup>3</sup>	EQ 14: weiterhin 20 mg/m <sup>3</sup> <b>EQ 2: 10 mg/m<sup>3</sup></b>	- 5.2.1 i.V.m. 6.2.3.1 TA Luft	- 01.12.2024

*Hinweis:* Der bisher gültige Bescheid bzgl. Emissionsbegrenzung trägt das Az. 43.2-1711-3.7-sp vom 20.12.2006.

**Nachstrahlanlage (Naaykens HA), Muldenbandstahlanlage (Naaykens) und Achstrichterputzerei (EQ 3):**

Schadstoff	bisherigere Emissionsbegrenzung	neue Emissionsbegrenzung	Rechtsgrundlage	Umsetzungsfrist
Gesamtstaub	20 mg/m <sup>3</sup>	<b>10 mg/m<sup>3</sup></b>	5.2.1 i.V.m. 6.2.3.1 TA Luft	01.12.2024

*Hinweis:* Der bisher gültige Bescheid bzgl. Emissionsbegrenzung trägt das Az. 43.2-1711-3.7-sp vom 20.12.2006.

**Formanlage Graue (EQ 6 und EQ 13) und Formanlage BMD (EQ 7):**

Schadstoff	bisherigere Emissionsbegrenzung	neue Emissionsbegrenzung	Rechtsgrundlage	Umsetzungsfrist
Gesamtstaub	20 mg/m <sup>3</sup>	<b>10 mg/m<sup>3</sup></b>	5.2.1 i.V.m. 6.2.3.1 TA Luft	01.12.2024

organische Stoffe, angeben als Ge- samtkohlenstoff	-	<b>150 mg/m<sup>3</sup>, wobei 50 mg/m<sup>3</sup> anzu- streben sind</b>	5.4.3.7 TA Luft i.V.m. 5.4.3.7/8 TA Luft	01.12.2029
Benzol	5 mg/m <sup>3</sup>	weiterhin gültig	5.4.3.7/8 TA Luft	-
Phenol	20 mg/m <sup>3</sup>	weiterhin gültig	5.2.5 TA Luft (Kl. I), Anh. 3	-
Formaldehyd	5 mg/m <sup>3</sup>	EQ 6 + 7: weiterhin gültig  <b>EQ 13: 5 mg/m<sup>3</sup></b>	5.2.7.1.1 TA Luft  5.2.7.1.1 TA Luft i.V.m. 6.2.3.3 TA Luft	-  01.12.2026

Hinweis: Die bisher gültigen Bescheide bzgl. Emissionsbegrenzung tragen das Az. 43.2-1711-3.7-sp vom 20.12.2006 und Az. I-2017-1 vom 06.02.2017.

#### Altsandkühler (EQ 11) und Eirich-Mischer (EQ 15):

Schadstoff	bisherigere Emissions- begrenzung	neue Emissions- begrenzung	Rechtsgrund- lage	Umsetzungs- frist
Gesamtstaub	20 mg/m <sup>3</sup>	<b>10 mg/m<sup>3</sup></b>	5.2.1 i.V.m. 6.2.3.1 TA Luft	01.12.2024
organische Stoffe, angeben als Ge- samtkohlenstoff	-	<b>150 mg/m<sup>3</sup>, wobei 50 mg/m<sup>3</sup> anzu- streben sind</b>	5.4.3.7 TA Luft i.V.m. 5.4.3.7/8 TA Luft	01.12.2029

Hinweis: Der bisher gültige Bescheid bzgl. Emissionsbegrenzung trägt das Az. 43.2-1711-3.7-sp vom 20.12.2006.

#### Lüber-Mischer (EQ 16):

Schadstoff	bisherigere Emissions- begrenzung	neue Emissions- begrenzung	Rechtsgrund- lage	Umsetzungs- frist
Gesamtstaub	20 mg/m <sup>3</sup>	weiterhin gültig	5.2.1 TA Luft	-
organische Stoffe, angeben als Ge- samtkohlenstoff	-	<b>150 mg/m<sup>3</sup>, wobei 50 mg/m<sup>3</sup> anzu- streben sind</b>	5.4.3.7 TA Luft i.V.m. 5.4.3.7/8 TA Luft	01.12.2029
Formaldehyd	20 mg/m <sup>3</sup>	<b>5mg/m<sup>3</sup></b>	5.2.7.1.1 TA Luft	01.12.2024
Phenol	20 mg/m <sup>3</sup>	weiterhin gültig	5.2.5 TA Luft (Kl. I), Anh. 3	-

Hinweis: Der bisher gültige Bescheid bzgl. Emissionsbegrenzung trägt das Az. I-2008-48 vom 20.08.2009.

### Kleingussputzerei (EQ 17):

Schadstoff	bisherigere Emissionsbegrenzung	neue Emissionsbegrenzung	Rechtsgrundlage	Umsetzungsfrist
Gesamtstaub	20 mg/m <sup>3</sup>	<b>10 mg/m<sup>3</sup></b>	5.2.1 i.V.m. 6.2.3.1 TA Luft	01.12.2024

Hinweis: Der bisher gültige Bescheid bzgl. Emissionsbegrenzung trägt das Az. I-2010-8 vom 13.12.2010.

### Kühlstrecke BMD (EQ 26):

Schadstoff	bisherigere Emissionsbegrenzung	neue Emissionsbegrenzung	Rechtsgrundlage	Umsetzungsfrist
Gesamtstaub	10 mg/m <sup>3</sup>	weiterhin gültig	5.2.1 i.V.m. 6.2.3.1 TA Luft	-
organische Stoffe, angeben als Gesamtkohlenstoff	150 mg/m <sup>3</sup>	<b>150 mg/m<sup>3</sup>, wobei 50 mg/m<sup>3</sup> anzustreben sind</b>	5.4.3.7 TA Luft i.V.m. 5.4.3.7/8 TA Luft	01.12.2029
Benzol	5 mg/m <sup>3</sup>	weiterhin gültig	5.4.3.7/8 TA Luft	-
Formaldehyd	5 mg/m <sup>3</sup>	weiterhin gültig	5.2.7.1.1 TA Luft	-

Hinweis: Der bisher gültige Bescheid bzgl. Emissionsbegrenzung trägt das Az. I-2021-32 vom 15.12.2021.

- 2.3.2 Für den Nachweis gelten die Nebenbestimmungen „Messung und Überwachung der Emissionen“ in den bisher erteilten Bescheiden. Die wiederkehrenden Emissionsmessungen sind entsprechend dem bisherigen Turnus durchzuführen.

#### 2.4 Konfigurierung kontinuierlicher Messeinrichtungen

Die Ziffern 2.1.3 bis 2.1.6 (Kalibrierung der kontinuierlichen Messeinrichtungen an den Entstaubungsanlagen der Formanlage Graue (EQ 6), Formanlage BMD (EQ 7), Altsandkühler (EQ 11), Kleinformanlage (EQ 13, mit Änderungsanzeige vom 03.12.2025 Formanlage Graue)) der Nachträglichen Anordnung I-2017-2 vom 14.03.2017 werden durch folgende Anforderungen ersetzt:

- 2.4.1 Die kontinuierlichen Messeinrichtungen sind gemäß der DIN EN 17389 (Ausgabe Juli 2020) zu überwachen. Diese Überwachung umfasst die laufende Qualitätssicherung im Betrieb, eine jährliche Funktionsprüfung sowie die Konfigurierung. Die Konfigurierung muss spätestens nach drei Jahren und nach jeder signifikanten Änderung der Anlage oder des Staubmonitors zur Filterkontrolle erneut durchgeführt werden. Die Konfigurierung besteht aus einer Funktionskontrolle, einer Vergleichsmessung mit einem Standardreferenzverfahren und der Einstellung der Staubalarmgrenzen.
- 2.4.2 Der Betreiber hat jährlich die Funktionsfähigkeit der Messeinrichtung durch eine Kalibrierstelle nach den Vorgaben der DIN EN 17389 (Ausgabe Juli 2020) prüfen zu lassen. Hierzu ist eine Funktionskontrolle durchzuführen und die aufgezeichneten Daten sind zu

überprüfen, um sicherzustellen, dass der Anlagenprozess fortlaufend unter Kontrolle ist und der Emissionsgrenzwert sicher eingehalten wird.

- 2.4.3 Über das Ergebnis der Konfigurierung und der Prüfung der Funktionsfähigkeit sind von der Kalibrierstelle Berichte nach den Vorgaben der VDI 3950 Blatt 2 (Ausgabe April 2020) zu erstellen. Dabei sind inhaltlich auch die Anforderungen der DIN EN 17389 (Ausgabe Juli 2020) an die Berichte zu erfüllen. Die Berichte sind vom Betreiber dem Landratsamt Neustadt a.d.Aisch, Fachbereich Immissionsschutz, jeweils innerhalb von zwölf Wochen nach Konfigurierung bzw. Funktionsprüfung (AST) in elektronischer Form (unter Verwendung einer marktgängigen Software) vorzulegen.
- 2.4.4 Neben den in der Nachträglichen Anordnung I-2017-2 vom 14.03.2017 genannten Maßnahmen der laufenden Qualitätssicherung sind mindestens einmal im Wartungsintervall der Status der automatischen internen Nullpunkt- und Referenzpunktprüfungen zu überprüfen und aufzuzeichnen sowie Maßnahmen einzuleiten, falls ein Messgerätealarm vorliegt.
- 2.4.5 Erfolgt eine Alarmierung aufgrund einer Störung der Abgasreinigungseinrichtung (Alarmschwelle überschritten), muss das Bedienpersonal umgehend Maßnahmen einleiten, mit denen die Funktionstüchtigkeit der Abgasreinigungseinrichtung wiederhergestellt wird. Die erfolgte Durchführung der Maßnahme ist als Kommentar zur Ereignismeldung oder im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

## 2.5 Maßnahmen zur Minderung diffuser Staubemissionen:

- 2.5.1 Fahrwege und Betriebsflächen im Anlagenbereich sind in einer der Verkehrsbeanspruchung entsprechenden Stärke mit einer Decke in bituminöser Bauweise, Zementbeton oder gleichwertigem Material anzulegen und zu befestigen. Die befestigten Flächen sind entsprechend dem Verunreinigungsgrad zu säubern, dabei sind Staubaufwirbelungen zu vermeiden.
- 2.5.2 Insbesondere ist der Schwarzgusslagerplatz täglich, soweit es die Belegung zulässt, zu säubern. Der Schwarzgusslagerplatz ist einmal wöchentlich, sobald er nicht mehr belegt ist, komplett zu reinigen.  
In den Produktionshallen ist der Boden entsprechend dem Verunreinigungsgrad zu säubern. Die Keller an der BMD-Formanlage und der GRAUE-Formanlage sind monatlich zu reinigen. Dabei sind Staubaufwirbelungen zu vermeiden.
- 2.5.3 Beschädigungen an Gebäudefassaden und Toren, z. B. verschlissene Lamellenvorhänge, sind zeitnah Instand zu setzen um Staubemissionen zu vermeiden.

## 3. Weitergeltung bisheriger Bescheide

Die bisher für die Anlage erteilten behördlichen Bescheide, insbesondere die darin enthaltenen Nebenbestimmungen und Anordnungen, behalten weiterhin Gültigkeit, soweit sich nicht aus dieser nachträglichen Anordnung etwas davon Abweichendes ergibt.

## 4. Kostenentscheidung:

Für diesen Bescheid werden keine Kosten erhoben.

## G R Ü N D E:

### I.

Die Gießerei Heunisch GmbH, Hofmannstr. 25a, 91438 Bad Windsheim betreibt auf dem Grundstück Fl. Nr. 101/2 (u.a.), Gemarkung Künsheim, Gemeinde Bad Windsheim, eine nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftige Eisengießerei.

Für den Anlagentyp wurde am 14.09.2021 die Neufassung der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) im Gemeinsamen Ministerialblatt veröffentlicht. Sie ist am 01.12.2021 in Kraft getreten.

Mit dieser Anordnung wird der Betreiberin die neue gesetzliche Verpflichtung verbindlich auferlegt. Die Maßnahmen sind entsprechend der beauftragten Fristen umzusetzen.

Es wurden folgende Stellen am Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim beteiligt:

- SG 43.3, Technischer Umweltschutz

Die Gießerei Heunisch GmbH wurde vor Erlass der nachträglichen Anordnung angehört.

### II.

Das Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim ist zum Erlass dieses Bescheides örtlich und sachlich zuständig (Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 bzw. Nr. 2 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes; Art. 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Bayer. Immissionsschutzgesetz -BaylMSchG-).

Die nachträgliche Anordnung wird auf § 17 Abs. 1 BlMSchG gestützt.

Demnach kann die zuständige Immissionsschutzbehörde zur Erfüllung der sich aus dem Bundesimmissionsschutzgesetz (sowie aus den darauf beruhenden Rechtsverordnungen) ergebenen Pflichten auch noch nach Erteilung einer Genehmigung sowie nach einer gem. § 15 Abs. 1 BlMSchG angezeigten Änderung (nachträgliche) Anordnungen treffen, § 17 Abs. 1 Satz 1 BlMSchG.

Die Behörde soll (nachträgliche) Anordnung treffen, wenn festgestellt wird, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist, § 17 Abs. 1 Satz 2 BlMSchG.

Die Behörde hat schließlich nach § 52 Abs. 1 Satz 2 BlMSchG erteilte Genehmigungen durch nachträgliche Anordnung nach § 17 BlMSchG auf den neuesten Stand zu bringen, insbesondere in den Fällen des § 52 Abs. 1 Satz 3 BlMSchG.

Vorliegend wird die Anordnung zur Erfüllung der Anforderungen und Pflichten der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft – erlassen und damit nach § 17 Abs. 1 Satz 1 BlMSchG.

Von einer öffentlichen Bekanntmachung nach § 17 Abs. 1a Satz 1 BlMSchG wird abgesehen, da die Anordnung wie vorgenannt nach § 17 Abs. 1 Satz 1 BlMSchG – nicht nach § 17 Abs. 1 Satz 2 BlMSchG – erfolgt.

Nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden, und
- Energie sparsam und effizient verwendet wird

(Grundpflichten des § 5 Abs. 1 Nr. 1 - 4 BImSchG).

Genehmigungspflichtige Anlagen sind ferner so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung

- von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
- vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
- die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

(Grundpflichten des § 5 Abs. 3 Nr. 1 - 3 BImSchG, Nachsorgepflichten).

Eine genehmigungsbedürftige Anlage entspricht hinsichtlich der Luftreinhaltung diesen Grundsätzen nur, wenn sie die -für den konkreten Einzelfall geltenden- Anforderungen der TA Luft -in der aktuellen Fassung- erfüllt.

Am 01.12.2021 ist eine neue TA Luft in Kraft getreten (Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundesimmissionsschutzgesetz, Neufassung der Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft, vom 14.09.2021; veröffentlicht im Gemeinsamen Ministerialblatt des Bundes S. 1050). Sie löste die bisherige TA Luft aus dem Jahre 2002 ab.

Altanlagen (bestehende Anlagen) müssen nach einer angemessenen Übergangsfrist an den Stand der Technik (§ 3 Abs. 6 BImSchG) und damit an das Emissionsniveau von Neuanlagen herangeführt werden. Altanlagen im Sinne der TA Luft 2021 sind Anlagen, für die am 01.12.2021 eine BImSchG-Genehmigung oder eine Teilgenehmigung bzw. eine Anzeige nach § 67 BImSchG oder nach § 16 Gewerbeordnung vorlag (Nr. 2.10 TA Luft).

Die betriebene Eisengießerei ist eine Altanlage im Sinne der TA Luft.

Die Anforderungen sind im Allgemeinen der Nr. 4 und 5 TA Luft und im Besonderen der Nr. 5.4.3.7 und Nr. 5.4.3.8 TA Luft zu entnehmen. Die erforderlichen Auflagen wurden darauf basierend festgelegt.

Zur Erfüllung der Anforderungen der TA Luft 2021 sollen Anordnungen getroffen werden (Nr. 6 TA Luft).

Die geforderten Messungen werden auf § 28 und § 29 BImSchG gestützt.

Die Auflagen sind erforderlich und geeignet, um ein Mindestmaß an Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigung künftig sicherzustellen, sowie die o. g. Grundpflichten zu erfüllen, also die Altanlage hinsichtlich ihres Emissionsverhaltens an den jeweiligen Stand der Technik heranzuführen.

Dieses Mindestmaß kann durch weniger einschneidende Maßnahmen nicht erreicht werden. Die Auflagen dienen der Reduktion von vermeidbaren Emissionen, verlangen auch nicht mehr als die Sicherstellung dieses Mindestschutzes und greifen nicht übermäßig in den bestehenden Anlagenbetrieb ein. Die Einhaltung der Auflagen stellt schließlich auch keine unverhältnismäßige Forderung gegenüber der Betreiberin dar; insbesondere wird der weitere Betrieb der Anlage auch bei Einhaltung der Auflagen kaum spürbar eingeschränkt.

Die Anordnung ist auch verhältnismäßig, da der mit der Erfüllung der Pflichten verbundene Aufwand zu der damit erreichten erheblichen Minderung des Schadstoffausstoßes angemessen ist. Dem Betreiber wird mit der Nachrüstung seiner Anlage eine ganz erhebliche, also nicht nur eine geringfügige, Verbesserung des Emissionsverhaltens und damit eine deutliche Entlastung der Umwelt erreichen. Hierfür ist der Aufwand der Nachrüstung in jedem Falle gerechtfertigt.

Im Übrigen ist davon auszugehen, dass der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz i.S.v. § 17 Abs. 2 BlmSchG durch die eingeräumten Umsetzungsfristen gewahrt ist (vgl. auch Nr. 6.2.1 Satz 3 TA Luft).

Die Betreiberin hat genügend Zeit für eine Nachrüstung der Anlage entsprechende Rücklagen zu bilden, Umrüstmaßnahmen genau zu planen und Investitionsschwerpunkte (auch) auf den wichtigen Bereich des Immissionsschutzes zu verlagern. Plausible Gründe für eine Verlängerung der angesetzten Umsetzungsfrist sind derzeit nicht ersichtlich. Die Nachrüstung kann auch technisch innerhalb der gesetzten Frist problemlos umgesetzt werden.

Eine Ausnahmegenehmigung oder Fristverlängerung kommt, nicht zuletzt im Hinblick auf den Gleichbehandlungsgrundsatz und den einheitlichen Vollzug der Altanlagensanierung, nicht in Betracht.

Schließlich wird im Hinblick auf Nr. 6 der TA Luft darauf hingewiesen, dass der Ermessensspielraum insoweit deutlich eingeengt ist, als die Immissionsschutzbehörde entsprechende nachträgliche Anordnungen sogar erlassen soll, d. h. im Regelfall erlassen muss (Ermessenseinschränkung).

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Kostengesetzes (KG)

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach  
in 91522 Ansbach**

**Haus- und Postanschrift: Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach.**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

W o l f

